



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Ehebrechern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Schafften noch Schwagerschafft nicht verwant
vnd also gethan seyen/ das sie ein Christliche
Ehe mit güttem gewissen besitzen mögen/ vnd
woferne der Pfarrherr einige verwantnus/
es wehr Sipschafft oder Schwagerschafft/ be-
funde/ vnd sich darinn nicht selbst resoluiren
vnd bescheiden könnte/ ob sie der Ehe verhins-
derlich seyn oder nicht/ so soll er vmb aller ges-
wissheit willen/ mit dem auffkündigen vnd
insegnen derselben Personen so lang inhalten/
biß er den fall an unsere verordnete Statthal-
ter/ Geistliche vnd Weltliche Rethen gelangt/
vnd sich bey denselben zuvor bescheits erholet
habe.

Von Ehebrechern.



Gefehr auch das schänt-
liche laster des Ehebruchs je
lenger je mehr inreißt vnd übers-
hand nimpt/ solchs ist zuntel
am tage vnd weisens die exem-

H b

pel

pel genugsamb aus: Wann dann gegen den
wachsenden vnd zunemenden Lastern/ auch die
straffen zuscherpfen / vnnnd ohne daß vff diß
Laster des Ehebruchs / in Götlichen vnd
Reyserlichen Rechten die Leib vnd Lebens-
straaff gesetzt ist: So setzen/ ordnen/ vnd wölc-
ken wir/ da hinsüro in vnsern Fürstenthumben/
Obrigkeit/ vnd Gebiet/ ein Mannsperson die
sey gleich Ehelich oder ledig/ vnd eines anderis
Mannes Eheweib/ einen Ehebruch miteinander
der willig vnnnd wissentlich begehn vnd volns-
bringen / das als dann beid der Ehebrecher
vnd Ehebrecherin zähafften bracht/ vor pein-
lichrecht gesetzt/ vnd auff vorgehende gnugsa-
me beweisungen/ zum Schwert verdampt vnd
hingericht werden sollen: Es were dann sach/
das der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem
Ehebruch anreizung vnd ursach gegeben/ oder
das Weib vorhin ein leichtfertig person gewe-
sen/ vnnnd mit andern zuvor auch dergleichen
Ehebruch kündlich begangen heite/ oder auch
ihr Ehemans sie wider zu sich zunemen begertet
vnd was dergleichen umbstehende mehr sein/ die
sich zutragen/ vnd einen jeden Richter zur milie-
tern straaff vermöge Rechtens vnnnd billigkeit
bewegen

30

herbegehen möchten / in dem dann allweg mit
unserm / als des Landfürsten / vnd unserver-
ordneten Regierung vorwissen / racht vnd be-
dencken / gehandelt vnd volsfahren werden
soll.

Da aber ein Ehemau in ewender Ehe
vnd ein ledige person sich mit einander fleisch-
lichen vermischen werden / so sollen sie beide im
hafften gezogen / ein vierteljars darin enthal-
ten / mit Wasser vnd Brod gespeiset vnd als
dann auff erlegung einer gebürlichen Gelt-
straff vor das erste mahl: Und sofern hoffnung
der besserung beh ihnen ist / wieder erledigt vnd
geduldet: Das ander mahl doppel vnd noch
eins so hart / auch darüber mit verweisung
auf ein Jahr / vngemehr nach gelegenheit ges-
strafft: Aber das dritte mahl mit Rüttten auß
geschriften / vnd des Landis ewig verwiesen
werden.

Nach dem wir nun diese Ordnung zubes-
forderung der Ehr Gottes / vnd seines allein
Seligmachenden Worts / auch erhaltung
Christlicher zucht / erbarkelt vnd güter Poli-
cen / vnd gewisser straff des vbels mit güt im
Hh ij bedacht

bedacht/auff gerichtet: So thun wir dieselsb
ge allen vnd jeden Superintendenten vnd
Pfarherin/ vnd sonstigen in gemein allen unsern
Underthanen: Sie seien Edel oder Unedel
hiermit öffentlich publiciren vnd mit gnedi
gemernst beuehlen: Das ein jeder an seinem
orth sich vrselben unserer Ordnung bey ver
meidung darinn verleibter straff / gehorsame
lich vnd gemess verhalte: Und sonderlich wölo
sen wir das unsere Statthalter / Landtuögte/
Oberamptleute/ Amptmannen/ Rentmeister/
Schultheissen / auch Burgermeister vnd Rä
the in den Stetten / über dieser unserer Ordo
nung mit besonderm ernsten fleiß halten: das
auch die Schöppfen an den peinlichen Gerich
ten/ hinsüro der Ehebrecher halber nach dieser
unserer Constitution vrtheilen vnd erkennen:
Darumb sich ein jeder selbst vor schaden vnd
nachtheit zu hüten/vnd vorzusehen wissen wirt:
In vfkund unserer zü endt auffgetruckten Se
creten. Geben den ersten Augu
st/ Anno Domini M. D. L X I L

*

Christo

55



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN